

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Erhöhung der Mindestrenten
der Sozialversicherung
vom 10. Februar 1971**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBl. II S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Als Arbeitsjahre gelten Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie alle Zurechnungszeiten.

Zu §5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Als errechnete Rente gilt der Auszahlungsbetrag der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten.

Zu §7 der Verordnung:

§3

(1) Erhöht wird die in voller Höhe gezahlte Rente.

(2) Auf Antrag des Rentners werden die Renten umgestellt, wenn die gegenwärtig in voller Höhe gezahlte Rente weniger als 170 M beträgt und die gegenwärtig gekürzte Rente eine der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Renten ist.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r